

Der Staatssekretär

Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern Schloss Schwerin

19053 Schwerin

über

den Chef der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen: () . Schwerin, 01.02.2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD Kryptowährungen bzw. Krypto-Assets im Besitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Drs.-Nr. 8/225

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Friedrich Straetmanns

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN 8. Wahlperiode

Drucksache 8/225

(Termin zur Beantwortung gemäß § 64 Absatz 1 GO LT: 04.02.2022)

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Kryptowährungen bzw. Krypto-Assets im Besitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

In Mecklenburg-Vorpommern wurden und werden Kryptowährungen, darunter auch Bitcoins, im Rahmen von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sichergestellt.

Mit Wirkung vom 03.08.2020 ist durch die Generalstaatsanwältin des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Staatsanwaltschaft Rostock als Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Informations- und Kommunikationskriminalität die Zentralstelle zur Sicherung und Verwertung virtueller Währungen (ZSVvW) eingerichtet worden. Die Aufbewahrung erfolgt zentral für die gesamte Landespolizei im Dezernat 44 (Wirtschaftskriminalität / Finanzermittlungen) des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern.

 Welche Beträge an Krypto-Assets, Kryptowährungen bzw. digitalen Währungen befanden sich bisher im Besitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (bitte auflisten nach Asset-Klasse, Bezeichnung, Betrag, Wert in Euro zum damaligen Zeitpunkt der Inbesitznahme, aktueller Wert in Euro, Grund des Besitzes und Eigentumsverhältnis)? 2. Welche einzelnen Beträge davon wurden bisher durch das Land beschlagnahmt (bitte auflisten nach Datum, Betrag und Grund der Beschlagnahme)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Währung	Betrag	Grund des Besitzes	Veräußerung/Verwertung
Bitcoins	0,8446	Rechtskräftige Einziehung als Tatmittel gemäß § 74 Abs. 1 StGB durch Urteil vom 27.02.2018	Veräußerung des aufgrund von Transaktionsgebühren auf 0,81970000 Bitcoins reduzierten Betrages am 25.11.2021 (Erlös: 41.471,94 Euro)
Bitcoins	0,11977947	- zunächst vorläufige Sicherung aufgrund eines ermittlungsrichterlichen Arrestbeschlusses - Rechtskräftige Einziehung als Wertersatz des durch die Taten Erlangten gemäß §§ 73a Abs. 1, 73c StGB durch Urteil vom 04.11.2019	Veräußerung am 13.10.2021 mit einem Erlös in Höhe von 5.553,34 Euro. Zudem sind in dem Zeitraum, in dem sich die gesicherten Bitcoins auf der Wallet des Landes- kriminalamtes M-V befunden haben, durch Abspaltung vom Bitcoin- Netzwerk (Hard Fork) 0,11977947 Bitcoin Cash und 0,11977947 Bitcoin Gold entstanden. Die genannten Kryptowerte, die abzüglich Transaktions- gebühren aufgrund des Transfers an die futurum bank AG 0,11977755 Bitcoin Cash und 0,11974127 Bitcoin Gold betragen haben, wurden am 12.01.2022 mit Erlösen in Höhe von 39,91 Euro (Bitcoin Cash) und 3,89 Euro (Bitcoin Gold) über das genannte Unternehmen veräußert.
Bitcoins	0,1386	Selbstständige Einziehung gemäß §§ 73 Abs. 3, 76a Abs. 1 StGB durch rechtskräftigen Gerichtsbeschluss vom 17.12.2019	Veräußerung am 27.10.2021 (Erlös: 7.060,53 Euro)

Währung	Betrag	Grund des Besitzes	Veräußerung/Verwertung
Bitcoins	0,02120612 + 0,64514921	Erfolgte Vollstreckung zweier Arrestbeschlüsse des zuständigen Amtsgerichts (Ermittlungsrichter). Bezüglich desselben Verfahrens bitte auch die unmittelbar nachfolgende Zeile beachten!	Noch keine Veräußerung, da das Verfahren noch andauert (Gesamtwert der Bitcoins gegenwärtig ca. 24.500,00 Euro)
Bitcoins SHIBA INU Ethereum Decentraland Cardano Solana Dogecoin Binance Coin	10,43035079 0,07201588 1,67997589 416,45508431 1000,000000000 7,63081515 7487,75086992 12,88543741	Beschlagnahme einzelner Walletadressen sowie ein Arrestbeschluss des zuständigen Amtsgerichts, soweit eine Beschlagnahme einzelner Wallets nicht möglich ist. Der weitere Transfer steht noch aus.	Noch keine Veräußerung, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist (Gesamtwert dieser Kryptowerte gegenwärtig etwa 405.000,00 Euro)
Bitcoins	1,84995176	Arrestbeschluss des zuständigen Amtsgerichts	Noch keine Veräußerung, da das Verfahren noch andauert (Gesamtwert der vorläufig gesicherten Bitcoins gegenwärtig circa 70.000,00 Euro)
Bitcoins	1,84882212	Vorläufige Sicherungsmaßnahmen am 19.05.2020 aufgrund eines Arrestbeschlusses des zuständigen Amtsgerichts	Noch keine Veräußerung, da Verfahren noch nicht abgeschlossen (Wert der gesicherten Bitcoins gegenwärtig circa 70.000,00 Euro). Aufgrund der erfolgten Abgabe des zugrundeliegenden Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes ist beabsichtigt, den Betrag mit Verfahrensabschluss auf eine Wallet des zuständigen Landeskriminalamtes zu transferieren.

Abgesehen von den vorgenannten Kryptowährungen, die im Rahmen von Ermittlungsbeziehungsweise Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaften sichergestellt wurden, besitzt das Land Mecklenburg-Vorpommern keine Krypto-Assets, Kryptowährungen beziehungsweise digitalen Währungen.

Alle virtuellen Währungen, die eingezogen wurden (rechtskräftig mit Urteil oder im Wege der selbstständigen Einziehung), standen mit der Rechtskraft der Einziehung im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern und sind sodann verwertet worden (Verkauf und damit "Umwandlung" in Euro, jeweils abzüglich der üblichen Transaktionsgebühren). Die Erlöse wurden der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern zugeführt.

Alle vorläufig gesicherten virtuellen Währungen stehen bis zu einer rechtskräftigen Einziehung nicht im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie sind im Besitz des Landes und werden regelmäßig auf eine landeseigene Wallet übertragen, um weitere Verfügungen über sie etwa aufgrund vorhandener Sicherungskopien der Zugangsdaten auszuschließen.

Der Wert der virtuellen Währungen im Zeitpunkt der vorläufigen Sicherungen wird regelmäßig schon deshalb nicht ermittelt, weil die Sicherungen regelmäßig in ihrem Wert – und in den hier vorliegenden Fällen war dies stets der Fall – deutlich unterhalb der Arrestsumme liegen. Eine entsprechende Ermittlung der Werte zum Zeitpunkt der Sicherung wäre gegebenenfalls unter erheblichem Aufwand möglich, nicht jedoch innerhalb der kurzen gesetzten Frist.

3. Welche Beträge wurden bisher in Euro umgetauscht und der Landeskasse zugeführt? Auf welcher Plattform wurden die Geschäfte auf welcher Rechtsgrundlage abgewickelt (bitte auflisten nach Asset-Klasse, Bezeichnung, Betrag, Wert in Euro zum damaligen Zeitpunkt der Inbesitznahme, Verkaufserlös und steuerliche Behandlung)?

Soweit die oben genannten Kryptowährungen nach ihrer rechtskräftigen Einziehung verwertet wurden, erfolgte die Veräußerung in allen Fällen im Auftrag der bei der Staatsanwaltschaft Rostock eingerichteten ZSVvW aufgrund einer Kooperation über die futurum Bank AG, ein Unternehmen der Bitcoin Group SE, welches unter der Domain bitcoin.de eine Handelsplattform für Kryptowährungen betreibt.

Die Verwertung der rechtskräftig eingezogenen virtuellen Währungen erfolgt auf Grundlage von § 77a Absatz 2 Strafvollstreckungsordnung.

Eine besondere steuerliche Behandlung der Veräußerung von eingezogenen und deshalb landeseigenen virtuellen Währungen findet nicht statt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.